

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsbefundes bescheinige ich, dass

☐ Frau ☐ Herr

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ, Wohnort

von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Tragen eines Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne das Tragen eines Schutzhelmes eintreten.

Es handelt sich um

☐ einen vorübergehenden Zustand, voraussichtlich bis zum _____.

☐ einen dauernden und nicht besserungsfähigen Zustand.

☐ Andere Maßnahmen (Z. B. Spezialanfertigungen) kommen nicht in Betracht.

Ausführliche Begründung, warum andere Maßnahmen (z. B. Spezialanfertigung) nicht möglich sind:

Ich bescheinige ferner, dass aus meiner ärztlichen Sicht aufgrund des Befundes die Fähigkeit von Frau / Herrn _____ zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs

☐ nicht beeinträchtigt ist.

☐ beeinträchtigt ist.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Hinweise für Ärzte:

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht. Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften über das Tragen von Schutzhelmen gemäß § 46 Abs.1 Ziffer 5b StVO genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Befreiung von der Schutzhelmpflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie deshalb Folgendes:

- Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht zwingend erforderlich ist.
- Die Ausnahmegenehmigung ist befristet und kann längstens für ein Jahr ausgestellt werden. Deshalb muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird. Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dann möglich, wenn es sich um einen ärztlich attestierten, nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können, so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen. Dazu zählen zum Beispiel Spezialanfertigungen. Es muss ausdrücklich klargestellt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen der Helme, usw.).
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftungsansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden können.